

Rechtliche Informationen Jugendjobbörse Worb

1. Empfehlungen für Entschädigung

Die Entlohnung der Jugendlichen erfolgt in der Regel durch die Arbeitgebenden in bar am Ende jedes Arbeitseinsatzes. Alternative Regelungen müssen im Vorfeld schriftlich mit den Jugendlichen vereinbart werden (z.B. monatliche Überweisung auf ein Konto).

Für Ferienjobs gibt es keine gesetzlich geregelten Mindestlöhne. Die Jugendarbeit Worb empfiehlt zwischen 11.- und max. 16.- je nach Tätigkeit und Alter.

2. Alter

Das Alter der vermittelten Jugendlichen beträgt 13. bis 17. Lebensjahr.

3. Welche Tätigkeiten sind erlaubt?

Für Jugendliche sind nur leichte Arbeiten erlaubt. Leichte Arbeiten haben keinen Einfluss auf die Gesundheit, die psychische oder physische Entwicklung der Jugendlichen. Sie beeinflussen weder den Schulbesuch noch die Schulleistung.

Erlaubte Tätigkeiten sind: Kinderhüten, Rasenmähen, Hilfe mit dem Handy, Haushaltshilfe,

4. Welche Tätigkeiten sind verboten?

Jugendliche dürfen keine gefährlichen Arbeiten verrichten. Die als gefährlich eingestuften Arbeiten wurden vom eig. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung in einer Verordnung definiert.

Dies sind:

- Arbeiten mit einer hohen psychischen Belastung (Schlachten von Tieren, Überwachen, pflegen von Personen in einem psychischen oder körperlich instabilen Zustand, Arbeit sowie Arbeiten bei denen Gefahr des körperlichen, psychischen oder sexueller missbraucht besteht)
- Arbeiten mit einer hohen körperlichen Belastung (lange und schweres Tragen von Gegenständen, gehörgefährdendem lärm)
- Arbeiten mit (gesundheitsgefährdenden Chemikalien)
- Arbeit mit hohem Berufsunfallrisiko (Absturz Gefahr oder mit gefährlichen Maschinen)
- Arbeit in Discos, Barbetriebe sind verboten, Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht in Hotels, Restaurants oder Cafés Gäste bedienen.

Jugendarbeit Worb

Offene Kinder- und Jugendarbeit Worb, Äusserer Stalden 3, 3076 Worb
Telefon 031 839 66 68, info@jugendarbeit-worb.ch, www.jugendarbeit-worb.ch

TJWO - Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Worb

5. Altersgrenze und Arbeitszeiten tabellarisch zusammengefasst

Alter	Arbeitszeit	Arbeiten	Tätigkeiten
Ab 13. Jahren	Mo- Sa 06:00- 18:00	Schultage und Samstag: max. 3h Pro Woche: max. 9h Ferien: Max. 8h pro Tag; 40h pro Woche, höchstens 50% der Ferien (5 Wochen Sommerferien, Beschäftigung während 2.5 Wochen erlaubt.)	leichte Arbeiten wie z.B. Rasenmähen, Flyer verteilen, Hilfe mit dem Handy, etc. Die Beschäftigung darf keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Entwicklung der Jugendlichen haben und weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigen.
13-18 Jahre	Sonntag oder abends bis 23:00	Grundsätzlich nicht erlaubt	Ausnahme: Bei künstlerischen, kulturellen und sportlichen Anlässen, die nur abends oder am Sonntag stattfinden, dürfen Jugendliche ausnahmsweise bis 23 Uhr eingesetzt werden. Dies findet stets in Absprache mit den Erziehungsberechtigten statt.
15- 18 Jahre	Mo- Sa Bis 16: Bis 20:00 Ab 16: bis 22:00	Tägliche Arbeitszeit: Nicht länger als die andern im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmenden; höchstens 9 Std. pro Tag • Vor Berufsschultagen: maximal bis 20 Uhr • Mindestens 12 Std. Ruhezeit pro Tag	Generelle Beschäftigung erlaubt.
Alle			Bei mehr als 5 Stunden muss, mindestens eine halbe Stunde Pause gewährt werden und zwischen zwei Arbeitseinsätzen müssen mindestens 12 Stunden Ruhezeit liegen.

6. Versicherungen

6.1 Private Arbeitgebende

Unfallversicherung: Die Arbeitgebenden sind von der Prämienpflicht befreit, wenn Personen bei einem Arbeitgebenden einen Lohn bis zu Fr. 750 Franken pro Kalenderjahr bis zum 31. Dezember des Jahres erzielen, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden.

Falls sich während eines Jugendjobs ein Unfall ereignet, erbringt die Ersatzkasse UVG die Leistungen und der Arbeitgebende schuldet nachträglich Ersatzprämien für maximal fünf Jahre. Private Arbeitgebende müssen im Voraus keine Versicherung abschliessen. Ist der Verdienst höher als 750 Franken pro Jahr, schliesst der Arbeitgebende eine Versicherung für Hausangestellte ab: Pauschal 100 Franken pro Jahr, beim Versicherer seiner/ihrer Wahl.

Haftpflichtversicherung: Jugendliche sind über ihre Familienhaftpflicht versichert. Bei Einsätzen in Privathaushalten gilt die Haftpflichtversicherung des Jugendlichen resp. die der Eltern (Familienhaftpflicht). Dem Arbeitgebenden obliegt während der gesamten Beschäftigungszeit eine Ausbildungs- resp. Anleitungs- sowie Überwachungspflicht. Im Vertrag werden alle Policen (Familienhaftpflicht sowie Haftpflicht der Arbeitgebenden) angegeben.

6.2 Gewerbliche Arbeitgebende, Vereine und andere juristische Personen

Unfallversicherung: Bei Betrieben mit Angestellten ist die obligatorische Unfallversicherung UVG des Betriebs geltend. Arbeitgebende müssen die Jugendlichen bei der Unfallversicherung melden. →Es gilt eine Meldepflicht für den Arbeitgebenden.

Haftpflichtversicherung: Bei Einsätzen in Unternehmen gilt die Betriebshaftpflicht.

6.3 AHV

Ausgenommen von der AHV-Pflicht sind sogenannte Sackgeldjobs: Einkommen bis CHF 750 Franken pro Privathaushalt und Kalenderjahr ist beitragsfrei, sofern die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer im betreffenden Kalenderjahr höchstens 25-jährig wird und keine Sozialversicherungsbeiträge verlangt.

In Vereinen, Firmen usw. beträgt der Lohn, ab welchem Beiträge abgegeben werden müssen CHF 2300 Franken. Die Beiträge müssen ab dem 31. Dezember nach dem 17. Geburtstag errichtet werden.

7. Arbeitsbewilligung

Die Bewilligungspflicht von Jugendlichen mit Aufenthaltsbewilligung unterscheidet sich im Vergleich zu volljährigen Angestellten.

7.1 Ausweis B (anerkannte Flüchtlinge) und F (vorläufig Aufgenommene)

Übernehmen Jugendliche mit einem Ausweis B oder F einen Jugendjob muss dies gemeldet werden. Die Meldung erfolgt bei jedem neuen Arbeitgebenden und wird seitens der Jugendarbeit durchgeführt.

Für Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) muss die Betreuungsperson vom kantonalen Sozialdienst die Einverständniserklärung unterschreiben. Die Unterschrift der Heimbetreuenden reicht nicht aus.

8. Datenschutz

Daten werden vertraulich behandelt und ohne Einwilligung nicht an 3 Personen weitergegeben.

9. Quellen

- Beiträge an die AHV, die IV die EO und die ALV auf geringfügige Löhne.
- Broschüre Hausdienstarbeit
- Ad-hoc-Kommission Schaden UVG
- Jugendarbeitsschutz- Informationen für Jugendliche bis 18 Jahre
- Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche
- Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich (Weisungen AIG)
- Arbeitsgesetz (ArG) Art. 29 bis 31
- Geschäftsherrenhaftung (OR 55)

30.01.2025

Jugendarbeit Worb

Offene Kinder- und Jugendarbeit Worb, Äusserer Stalden 3, 3076 Worb
Telefon 031 839 66 68, info@jugendarbeit-worb.ch, www.jugendarbeit-worb.ch

TJWO - Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Worb